



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1910
Signatur: Amb. 4. 637(1910)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

verhältnismäßig gekürzt. Ruht oder erlischt aus irgend einem Grunde eine Witwen- oder Waisenversorgung, so wird dieselbe für die übrigen Bezugsberechtigten bis zu der oben bezeichneten Höchstgrenze wieder ergänzt.

Art. 23.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die nach Maßgabe der Art. 19 und 21 Absf. 2 berechnete Witwenversorgung für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt, jedoch nicht unter 180 Mark — Pfg. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des nach Maßgabe der Art. 20 und 22 Absf. 2 sich berechnenden Witwenversorgung solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach Art. 21 zu berechnenden Betrag der Waisenversorgung ist diese Kürzung der Witwenversorgung ohne Einfluß.

Art. 24.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach Art. 22 als auch nach Art. 23 vor, so ist zunächst die Witwen- und Waisenversorgung nach Art. 22 und erst dann die Witwenversorgung nach Art. 23 zu kürzen, demnächst aber der gemäß Art. 23 an der Witwenversorgung gekürzte Betrag der nach Art. 22 gekürzten Waisenversorgung bis zur Erreichung des vollen Betrages zuzusetzen.

Art. 25.

Ist eine ruhegehaltsberechtigte Person, deren Hinterbliebenen im Falle ihres Todes auf Grund dieser Satzungen Witwen- und Waisenversorgung zustehen würde, verschollen, so kann den Hinterbliebenen die Witwen- und Waisenversorgung in widerruflicher Weise bereits vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Art. 26.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung haben Witwen und hinterbliebene Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den dauernden Ruhestand geschlossen worden ist.

Art. 27.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung beginnt mit Ablauf der Zeit, für welche ein Sterbegeld bezahlt wird.

Art. 28.

Der Jahresbetrag der Witwen- und Waisenversorgung ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Mark ergeben. Im Falle einer nach den Art. 22, 23 oder nach beiden zugleich vorzunehmenden Kürzung findet die Abrundung erst nach Vornahme dieser Kürzung statt.

Art. 29.

Die Auszahlung der Witwen- und Waisenversorgung erfolgt am 15. jeden Monats für den laufenden Monat.

Art. 30.

Ein Anspruch auf Witwenversorgung besteht nicht für rechtskräftig geschiedene Ehefrauen. Der Anspruch auf Witwenversorgung erlischt mit dem Tode oder der Wiederverhehlung der Witwe; im Falle der Wiederverhehlung wird die bezugsberechtigte Witwe auf Antrag mit dem fünffachen Jahresbetrag der Witwenversorgung abgefunden.

Art. 31.

Die Waisenversorgung ruht für Kinder, wenn und solange dieselben vollständig aus öffentlichen oder privaten Stiftungsmitteln erzogen werden oder der Zwangserziehung unterstellt sind.

Die Waisenversorgung erlischt mit dem Tode oder mit dem vollendeten 15. Lebensjahre des Kindes.

Art. 32.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung ruht:

1. wenn einem Hinterbliebenen aus einer anderweitigen Verwendung des Verstorbenen im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste eine Versorgung zusteht, insoweit, als die Witwen- und Waisenversorgung unter Hinzurechnung dieser anderweitigen Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach diesen Vorschriften unter Zugrundelegung desjenigen Betrages zu beziehen hätte, der dem Verstorbenen nach dem Art. 17 Absf. 2 gezahlt wurde oder zu zahlen gewesen wäre,
2. bei einer Verwendung im Dienste der Stadtgemeinde oder bei einer sonstigen Verwendung im Staats- oder einem anderen öffentlichen Dienste, wenn das Dienst Einkommen nach Abzug der etwa zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Summe für die Witwe den Jahresbetrag von eintausend Mark und für eine Waise den Jahresbetrag von fünfhundert Mark übersteigt, in der Höhe des Mehrbetrages. Erleidet die Witwe aus dieser Verwendung einen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, die den Jahresbetrag von 750 Mark übersteigt, so ruht die nach den vorstehenden Bestimmungen sich berechnende Witwenversorgung in dem Betrage, um den die anderweitige Pension oder Versorgung die Summe von siebenhundertfünfzig Mark übersteigt.